

Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **1 (1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dei leventinesi, potè esser ormai portata a felice compimento.

Oggi, il benauspicante edificio del Ricovero-Ospedale del Distretto di Leventina in Faido sorge compiuto ed imponente nella sua austera e semplice armonia di linee architettoniche. Possa quest' opera eminente di pace, di carità e di amorosa assistenza servire di sollievo all' umanità, non solo, ma benanche quale preclaro esempio di civismo e di sacrificio alle generazioni future della nostra amata Valle Leventina!

Faido, Febbraio 1923.

Ing. Gustavo Bullo.

Nachschrift der Redaktion: Wie uns der verehrte Herr Verfasser mitteilt, ist das neue Altersasyl am 1. Mai ohne besondere Einweihungsfeierlichkeiten, die auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden, eröffnet worden, mit einem Anfangsbestand von 10 Insassen, doch laufen fortwährend Anmeldungs Gesuche ein. Wir wünschen den Livinern Glück zu ihrem großzügig geplanten und verwirklichten Asyl und hoffen, daß sie aller Schwierigkeiten Herr werden und ihr wagemütiges Unternehmen zu einem guten Ende bringen.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Subventionierung des st. gallischen Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“. Der Große Rat des Kantons St. Gallen hat am 16. Mai 1923 beschlossen:

Der Regierungsrat sei zu ermächtigen, aus den Zinserträgen des kantonalen Versicherungsfonds bis zur Einführung einer eidgenössischen oder kantonalen Altersversicherung oder einer eidgenössischen Altersfürsorge Fr. 50,000 zur Unterstützung von im Kanton St. Gallen wohnenden Schweizern oder Schweizerinnen, welche entweder im Kanton St. Gallen heimatberechtigt sind oder seit wenigstens 10 Jahren ihren Wohnsitz haben, zu verwenden.

Die Unterstützten müssen 70 Jahre alt, der Hilfe bedürftig und ihrer auch würdig sein. Sie dürfen aber nicht armengemüht sein. Wenn Blutsverwandte da sind, ist darauf zu trachten, daß zunächst diese ihre rechtlichen und moralischen Pflichten erfüllen.

Der Regierungsrat kann den Betrag einer für die Altersfürsorge bestehenden Organisation, welche die Unterstützungsgesuche in Verbindung mit Staats- und Gemeinde-Organen prüft und erledigt, zur Verfügung stellen. Die Auszahlung erfolgt erstmals im Jahre 1923.

Wenn der Bund eine Altersfürsorge einführt, kann der Regierungsrat den auf den Kanton St. Gallen fallenden Betrag den ordentlichen Jahreseinnahmen des kantonalen Versicherungsfonds entnehmen und nach den eidgenössischen Vorschriften verwenden.

Dieser kantonale Versicherungsfonds war Ende 1922 auf Fr. 4,318,758.71 angewachsen. Der jährliche Zinsertrag macht etwa Fr. 200,000.— aus, und der Zuwachs aus regelmäßigen jährlichen, gesetzlich gesicherten Einnahmen Fr. 280,000.—.

Gestützt auf diese Tatsache haben am 30. August 1922 die st. gallischen Vorstände der Armenpfleger-Konferenz, der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Stiftung „Für das Alter“ an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, es möchte zur Unterstützung alter Leute aus dem Zinsertrag des obgenannten Fonds im Sinne eines Provisoriums und mit zeitlicher Beschränkung erstmals für das laufende Geschäftsjahr 1922/23 eine Subvention von Fr. 50,000.— gewährt werden. Die oben erwähnten Einschränkungen in der Verwendung dieses Geldes machen es der Stiftung „Für das Alter“ im Kanton St. Gallen möglich, sich besonders der bedürftigen Alten vom 65.—70. Jahre anzunehmen, und auch jener, welche noch nicht 10 Jahre im Kanton St. Gallen ihren Wohnsitz haben, während die staatliche Subvention nur jenen zugewendet werden darf, welche 70 und mehr Jahre alt und Schweizerbürger sind. Die staatliche und die private Altersfürsorge ergänzen sich auf diese Weise aufs Beste. Da beide in die gleichen Hände zu liegen kommen, ist eine reibungslose Funktion beider Unterstützungsprinzipien gesichert.

Der schöne Ertrag, den die außerordentliche Sammlung nach Verwerfung der Vermögensabgabe für die Stiftung abgeworfen hat, gestattete der Stiftung „Für das Alter“ im Kanton St. Gallen, eine beträchtliche *R e s e r v e* anzulegen für den Fall, daß infolge der staatlichen Subventionierung der Altersfürsorge und der immer noch anhaltenden Wirtschaftskrisis die alljährlichen Sammlungen zurückgehen sollten. Angesichts dieser allgemein bekannten Tatsache erlaubte der Regierungsrat nach

wie vor die Erhebung einer jährlichen Kollekte zu Gunsten der privaten Altersfürsorge. Die nächste Sammlung wird im Oktober 1923 stattfinden und soll, wie bisher, mit allem Nachdruck durchgeführt werden. Auf das Resultat derselben dürfte man aus obigen Gründen allseitig gespannt sein. V. Altherr.

Das luzernische Armengesetz vom 29. Dezember 1922 ist für die Entwicklung der schweizerischen Armengesetzgebung insofern von großer Bedeutung, als es einen wesentlichen Schritt in der Richtung des Übergangs vom Heimat- zum Wohnortprinzip darstellt. Die Unterstützungspflicht des Wohnortes tritt ein, wenn die in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer Gemeinden des Kantons mindestens zwei Jahre niedergelassen sind, ohne der öffentlichen Armenpflege dauernd zur Last zu fallen. Ferner übernimmt der Kanton die Kosten für die Unterstützung an außerhalb des Kantons und im Ausland wohnende Kantonsbürger, sofern sie mindestens zwei Jahre den Kanton verlassen haben. Diese sich an das bernische Vorbild anlehrende Regelung ist natürlich auch für die Altersfürsorge von Wichtigkeit, indem in den meisten Fällen der Wohnort und nicht mehr der Heimatort für die Unterstützung bzw. Versorgung zuständig ist und die oft so bemühenden sogenannten „Heimschaffungen“ unterbleiben.

Das Gesetz enthält aber noch weitere, entwicklungsfähige Neuerungen auf dem Gebiete der Altersfürsorge. So bestimmt es in § 25: „Dauernd Unterstützungsbedürftige, namentlich Alte, Gebrechliche und körperlich Unheilbare sind in Anstalten unterzubringen, sofern es sich zeigt, daß die Anstaltsversorgung angemessener und für die zu Versorgenden selbst vorteilhafter ist.“ Und in § 26: „An Stelle der gemischten Versorgung in den Armenhäusern ist die Unterbringung in besondern, den Bedürfnissen der Pfléglinge entsprechenden Anstalten in Aussicht zu nehmen. Das Nähere hierüber bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates.“ Ferner heißt es in § 37: „Anstalten (Armen- und Waisenhäuser, Altersasyle, Pflegeanstalten etc.) sind zweckdienlich einzurichten. Pläne neuer Anstalten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates“, desgleichen wesentliche Umbauten und Einrichtung bereits vorhandener Gebäude. Schließlich ist noch aus dem Abschnitt Armensteuern § 44 anzuführen: „Der Staat erhebt für bestimmte soziale Zwecke (speziell Alters-, Invaliden- und Hin-

terlassenen-Versicherung, für Aeufnung der Armenkasse und zur Deckung der dem Staate aus der Fürsorge erwachsenen Kosten) eine Steuer von höchstens einem Viertel der ordentlichen Staatssteuer. Sie wird gleichzeitig mit der Staatssteuer vom Großen Rate auf Vorschlag des Regierungsrates beschlossen und von allen nach den Bestimmungen des Steuergesetzes Steuerpflichtigen erhoben.“ Das Gesetz, dessen Wert für die Altersfürsorge von der Art und Weise seiner Ausführung sehr stark abhängt, tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Blinden-Altersfürsorge.

Der kürzlich erschienene XIX. Jahresbericht des Schweiz. Zentralvereins für das Blindenwesen pro 1922 enthält an verschiedenen Stellen wichtige Angaben über die alten Blinden und die Blinden-Altersfürsorge, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Höchst aufschlußreich sind die Ergebnisse der auf Grund der Volkszählung von 1920 von der Zentralstelle durchgeführten Blindenstatistik. Darnach zählte die Schweiz im Zeitpunkt der Volkszählung 2260 Blinde, wovon 434 in Anstalten versorgt waren. An die 1826 in Privathaushaltungen lebenden Blinden wurden Fragebogen verschickt, welche über ihre Versorgungs- und Unterstützungsbedürftigkeit Klarheit schaffen sollten. Da 444 Blinde alle Anfragen unbeantwortet ließen und 127 inzwischen verstorben waren, war nur über 1255 bei Privaten lebenden Blinden nähere Auskunft erhältlich. Davon standen nicht weniger als 645 oder über die Hälfte im Alter von 60 und mehr Jahren. Von den 511 Blinden, welche sich als hilfbedürftig zu erkennen gaben, wünschten 467 Unterstützungen durch Blindenfürsorgevereine, 7 wünschten in Blinden-Erziehungsanstalt, 13 in Blindenheimen und 24 in Altersasylen untergebracht zu werden. „Von den 24 Blinden, welche in Altersasyle einzutreten wünschten, konnten 2 versorgt werden. Weitere Versorgungen können erst vorgenommen werden, wenn ein neues schweizerisches Altersasyl für Blinde entstehen wird. Die bestehenden Blinden-Altersasyle sind überfüllt.“ Das vom ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein ins Leben gerufene und betriebene Blinden-Altersasyl Heiligkreuz beherbergt 18 Blinde, 8 Männer und 10 Frauen. 12 gehörten der evangelischen, 6 der katholischen Konfession an. Jeder Blinde

besitzt nun sein eigenes Zimmerchen, da alle Zweierzimmer in Einerzimmer umgewandelt wurden. Auch die Zentralheizung soll in den nächsten Jahren eingeführt werden.

Für die Ausrichtung von Unterstützungen an blinde Greise und Greisinnen steht dem Zentralverein ein besonderer Blinden-Alters-Fonds in der Höhe von Fr. 25,414 zur Verfügung, aus dessen Zinsen sowie aus dem Erlös aus den Trauerkarten und andern Einnahmen 27 alte Blinde aus allen Landesgegenden mit zusammen Fr. 3120.— unterstützt wurden. Ferner besteht im Kanton Thurgau der Merkle'sche Blindenfonds, woraus nach dem Willen des Testators die 4 ältesten Blinden des Kantons mit mindestens Fr. 40.— pro Jahr unterstützt werden sollen. Durch ein weiteres Vermächtnis ist der Fonds so angewachsen, daß auch andere Blinde berücksichtigt werden können.

Die Stiftung „Für das Alter“ hat ihr großes Interesse für die Blinden-Altersfürsorge durch Gewährung einer Subvention von Fr. 5000.— an den Schweizerischen Blinden-Alters-Fonds im Jahre 1920 bekundet. Viele kantonalen Komitees tragen auch der besondern Gebrechlichkeit — Blindheit, Taubheit u.s.w. — der Unterstützung suchenden Alten durch Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre und durch Erhöhung der Beiträge Rechnung.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Der eidgenössischen Altersversicherung droht durch die Verwerfung der Verfassungsvorlage betreffend die Revision der Alkoholgesetzgebung am 3. Juni eine weitere Verzögerung. Durch die dem Bund aus der Ausdehnung des Alkoholmonopols zufallenden Einnahmen, welche zu 95% zur Förderung der Sozialversicherung verwendet werden sollten, wäre der Grundstein für die Finanzierung der Altersversicherung gelegt worden. Nun haben Volk und Stände dem Bunde die Mittel für die Inangriffnahme der Altersversicherung verweigert, und es besteht die Gefahr, daß auch eine provisorische Altersfürsorge von Bundeswegen in absehbarer Zeit nicht zustande kommt. Die Stiftung „Für das Alter“ sieht sich so vor die Aufgabe gestellt, die immer schwerere Fürsorgelast für die bedürftigen Greise und Greisinnen wie bisanhin fast allein tragen zu müssen.